

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.1971

Geschäftszahl

1275/70

Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung der unbefugten Gewerbeausübung ist ein fortgesetztes Delikt. Die Verjährungsfrist ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist (Hinweis E 17.6.1958, 2374/56, VwSlg 4705 A/1958).